

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Strom

der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Bahnhofstraße 30, 15907 Lübben (im folgenden SÜW) für die Lieferung von Strom  
- gültig ab 1. 10.2014 -

## 1. Vertragsabschluss/Lieferbeginn / Rücktrittsrecht

- 1.1 Der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung der SÜW in Textform zustande. Die SÜW erklärt spätestens binnen 14 Tagen ab Zugang des Stromlieferungsauftrages bei der SÜW, ob sie den Auftrag annimmt oder nicht. Die Stromlieferung beginnt in der Regel nach Ablauf von 3 Wochen nach Versendung der Vertragsbestätigung an den Kunden, frühestens aber nach Beendigung des bisherigen Liefervertrages mit dem bisherigen Lieferanten. Der Termin geht aus der Auftragsbestätigung der SÜW an den Kunden hervor. Der benannte Lieferbeginn ist für die SÜW nur dann verbindlich, wenn die unter der Ziffer 1.2 genannten Voraussetzungen vorliegen.
- 1.2 Die Belieferung setzt voraus, dass
  - a) der bisherige Liefervertrag zum Lieferbeginn beendet ist,
  - b) der Netzanschluss und die Anschlussnutzung sichergestellt und ungesperrt ist,
  - c) keine Unterbrechung oder Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses vorliegt und
  - d) die Belieferung auf Basis eines Standardlastprofils gem. § 12 Abs. 1 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) erfolgen kann und
  - e) sich die Abnahmestelle im Netzgebiet der 50Hertz Transmission GmbH befindet.
- 1.3 Sollte der bisherige Stromlieferungsauftrag des Kunden nicht entweder 3 Monate nach Vertragsbestätigung oder zu einem späteren vom Kunden für den Beginn der Lieferung gewünschten Termin beendet werden können, so ist die SÜW berechtigt, binnen 14 Tagen ab Kenntnis von diesem Umstand vom Liefervertrag zurückzutreten.
- 1.4 Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist (§§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB), es sei denn, der Kunde wünscht dies ausdrücklich.

## 2. Umfang der Lieferung und Weiterleitungsverbot

- 2.1 SÜW liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.
- 2.2 Eine Weiterleitung an Dritte ist nur mit Zustimmung der SÜW zulässig.

## 3. Befreiung von der Lieferpflicht

- 3.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist SÜW, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Die Befreiung der Lieferpflicht gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SÜW nach Ziffer 9. beruht. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber siehe Ziff. 10.
- 3.2 SÜW ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn SÜW an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung SÜW nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

## 4. Messung und Zutrittsrecht

- 4.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Messdienstleister, Netzbetreiber, SÜW oder auf Verlangen von SÜW oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Die SÜW wird vom Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können SÜW und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine berechnete und rechtzeitige Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
- 4.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SÜW, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Verweigert oder behindert der Kunde den Zutritt in unberechtigter Weise, stellt die SÜW die tatsächlichen Kosten bzw. eine Pauschale in Rechnung. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und überschreitet nicht den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden. Auf Verlangen des Kunden weist die SÜW die Bemessungsgrundlage für die Pauschale nach. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der SÜW kein oder ein erheblich geringerer Schaden entstanden ist.
- 4.3 Der Kunde kann jederzeit von SÜW verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes bzw. ab dem 01.01.2015 im Sinne des § 40 Abs. 3 Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesetermin beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf 3 Jahre, beschränkt.

## 5. Abrechnung, Abschlagszahlung und anteilige Preisberechnung

- 5.1 SÜW kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen. SÜW berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist das angemessen zu berücksichtigen.
- 5.2 Die SÜW wird spätestens sechs Wochen nach Ende jedes von der SÜW festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und spätestens sechs Wochen nach Ende des Lieferverhältnisses eine Abrechnung erstellen, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.
- 5.3 Der Kunde hat – abweichend zu 5.1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt.
- 5.4 Verfügt der Kunde über ein Messsystem im Sinne des § 21 d Abs. 1 EnWG, stellt die SÜW eine monatliche Verbrauchsinformation kostenlos bereit. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagessgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

## 6. Zahlungsbestimmung/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

- 6.1 Sämtliche Rechnungsbeträge und Abschläge sind zu dem von SÜW festgelegten Zeitpunkt fällig. Rechnungen spätestens zwei Wochen nach Zugang beim Kunden. Rechnungen und Abschläge sind ohne Abzug im Wege des Sepa-Lastschriftmandats, mittels Überweisung oder Barzahlung zu zahlen.
- 6.2 Wenn SÜW bei Zahlungsverzug erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, kann SÜW die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Bemessungsgrundlage der Pauschale nachzuweisen. Die Pauschale ist einfach nachvollziehbar und wird den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht überschreiten. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als in Höhe der Pauschale.
- 6.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtungen verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Die Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.
- 6.4 Gegen Ansprüche von SÜW kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 7. Preise und Preisanpassung/

- 7.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Er enthält den Energiepreis, die Netznutzungsentgelte (einschließlich Abrechnungsentgelte), die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten SÜW in Rechnung gestellt werden – die EEG-Umlage, die KWK-Umlage, die § 19 StromNEV-Umlage, die Offshore-Haftungsumlage, die § 18 AbLaV-Umlage, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer sowie die Konzessionsabgaben.
- 7.2 Die SÜW ist berechtigt und verpflichtet, die Preise nach Ziffer 7.1 durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 7.1 genannten Kosten. Die SÜW hat bei Preisänderungen Kostensteigerungen und Kostensenkungen nach identischen Maßstäben und Zeitpunkten zu berücksichtigen. Kostensteigerungen dürfen nicht später weitergegeben werden, als Kostenerhöhungen. Eine Preisänderung bedarf immer einer Saldierung der Kostensteigerungen und –senkungen, d. h. Kostensteigerungen und –senkungen führen nur dann zu einer Preisänderung, wenn ihnen keine gegenläufigen Kostensteigerungen oder –senkungen entgegenstehen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens gerichtlich überprüfen zu lassen.
- 7.3 Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn SÜW dem Kunden die Änderung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung in Textform zu kündigen.** Die SÜW wird den Kunden auf sein Sonderkündigungsrecht hinweisen.
- 7.4 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann SÜW hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Das gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits beim Vertragsabschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Die Weitergabe erfolgt unter Beachtung der Ziffern 7.2 und 7.3.
- 7.5 Ziffern 7.2 und 7.3 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie z. B. nach dem EEG und dem KWK-G).
- 7.6 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 03546/2779-0 oder im Internet unter [www.stadtwerke-luebben.de](http://www.stadtwerke-luebben.de)

## 8. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

- 8.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (z.B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MessZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur und der höchstgerichtlichen Rechtsprechung). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist SÜW berechtigt, den Vertrag und/oder diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

- 8.2. Anpassungen des Vertrages und/oder dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. SÜW wird dem Kunden die Anpassung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde von SÜW in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 9. Einstellung der Lieferung/fristlose Kündigung**
- 9.1. SÜW ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung, ohne vorherige Androhung, durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung verwendet ("Stromdiebstahl").
- 9.2. Bei schuldhaften Zuwiderhandlungen des Kunden gegen diese AGB in nicht unerheblichem Maße, insbesondere bei Zahlungsverzug des Kunden an einem Betrag von mindestens 100,00 € incl. Mahn- und Inkassokosten ist SÜW berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung von SÜW resultieren. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens 3 Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht oder wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen voll umfänglich nachkommt. Der Kunde wird SÜW auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.
- 9.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung gestellt. Eine Pauschale wird einfach nachvollziehbar sein und den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlicher geringer sind als die Pauschale. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.
- 9.4. **Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden.** Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 9.1 oder 9.2 wiederholt vorliegen und, im Falle des Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Die Ziffer 9.2 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.
- 10. Haftung**
- 10.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
- 10.2. SÜW wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 10.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbei geführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei schuldhaften Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung, die Partei regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 10.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 10.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 11. Umzug/Lieferantenwechsel/Übertragung des Vertrags**
- 11.1. Der Kunde ist verpflichtet, SÜW jeden Umzug innerhalb einer Frist von einem Monat nach seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
- 11.2. SÜW wird dem Kunden - sofern sich die neue Entnahmestelle im Netzgebiet der 50Hertz Transmission GmbH befindet - an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiter beliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde SÜW das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- 11.3. **Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.** SÜW unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.
- 11.4. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziff. 11.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird SÜW die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die SÜW gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht von SÜW zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.
- 11.5. SÜW ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 8 Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von SÜW in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 11.6. Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung von SÜW nach § 7 EnWG handelt.
- 11.7. Die SÜW gewährleistet einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel.
- 12. Schlichtungsstelle**
- Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern über die Belieferung von Energie können Sie zunächst eine Beschwerde an die Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Bahnhofstr. 30, 15907 Lübben, Tel: 03546/2779-0, info@stadtwerke-luebben.de, Fax: 03546/2779-33, richten. Helfen wir der Beschwerde nicht ab, können Sie eine Schlichtung bei der anerkannten Schlichtungsstelle (§ 11b EnWG) beantragen.
- |  |   |
|--|---|
| <p>Kontaktdaten der Schlichtungsstelle:<br/>Schlichtungsstelle Energie e.V.<br/>Friedrichstraße 133<br/>10117 Berlin<br/>Tel.: 030 2757240-0<br/>Internet: <a href="http://www.schlichtungsstelle-energie.de">www.schlichtungsstelle-energie.de</a><br/>Mail: <a href="mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de">info@schlichtungsstelle-energie.de</a></p> | <p>Kontaktdaten des Verbraucherservices der Bundesnetzagentur Elektrizität und Gas:<br/>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Eisenbahn Verbraucherservice<br/>Postfach 8001, 53105 Bonn<br/>Tel: 030 / 22480-500 oder 01805 101 000<br/>Fax: 030 / 22480-323<br/>E-Mail: <a href="mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de">verbraucherservice-energie@bnetza.de</a></p> |
|--|---|
- 13. Datenschutz**
- Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.
- 14. Informationen zu Wartungsdiensten und Wartungsentgelte**
- Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 15. Kostenpauschalen**
- |                    |                    |                     |
|--------------------|--------------------|---------------------|
| • Mahnung          | 5,00 Euro (netto)  | 5,00 Euro (brutto)  |
| • Rechnungskopie   | 1,50 Euro (netto)  | 1,79 Euro (brutto)  |
| • Zwischenrechnung | 10,00 Euro (netto) | 11,90 Euro (brutto) |
| • Bareinzahlung    | 0,42 Euro (netto)  | 0,50 Euro (brutto)  |
- 16. Schlussbestimmungen**
- 16.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 16.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung.